



FUDOKAN KARATE DO SCHWEIZ

MITGLIED DES SCHWEIZERISCHEN KARATEVERBANDES

Statuten

Fudokan Karate Do Schweiz (FKS)

(Revision 12, revidiert per 1. Dezember 2025)

www.fudokan.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	4
1.1	<i>Name und Sitz</i>	4
1.2	<i>Zweck, Neutralität, Nichtdiskriminierung und Ethik</i>	4
1.3	<i>Zuständigkeit SSI, Sportgericht und CAS</i>	4
1.4	<i>Verhinderung Wettkampfmanipulation</i>	5
1.5	<i>Mittel</i>	5
1.5.1	Aktionsmittel	5
1.5.2	Finanzielle Mittel	5
2	Mitgliedschaft	6
2.1	<i>Mitgliederkategorien</i>	6
2.1.1	Kollektivmitgliedschaft	6
2.1.2	Ehrenmitgliedschaft	6
2.1.3	Geltungsbereich	6
2.2	<i>Aufnahmebedingungen und -verfahren</i>	6
2.2.1	Kollektivmitgliedschaft	6
2.2.2	Ehrenmitgliedschaft	7
2.3	<i>Austritt</i>	7
2.4	<i>Sanktionen und Ausschluss</i>	8
2.5	<i>Mitgliederbeiträge</i>	8
3	Organisation	8
3.1	<i>Organe</i>	8
3.2	<i>Delegiertenversammlung (DV)</i>	9
3.2.1	Delegierte	9
3.2.2	Delegiertenstimmen	9
3.2.3	Einberufung	9
3.2.4	Anträge und Traktanden	10
3.2.5	Vorsitz	10
3.2.6	Beschlussfähigkeit	10
3.2.7	Abstimmungen über Sachgeschäfte und Wahlen	10
3.2.8	Zuständigkeit	11
3.2.9	Beratungsrecht	11
3.2.10	Absenzen	12
3.3	<i>Vorstand</i>	12
3.3.1	Zusammensetzung	12
3.3.2	Geschlechterquote	12
3.3.3	Amtsduer	12
3.3.4	Rücktritt	12
3.3.5	Einberufung und Leitung	12
3.3.6	Beschlussfähigkeit	13
3.3.7	Anträge und Traktanden	13
3.3.8	Beschlussfassung	13
3.3.9	Zuständigkeit	13
3.3.10	Zeichnungsberechtigung	13
3.3.11	Interessenbindung	14
3.3.12	Annahme und Abgabe von Geschenken	14
3.4	<i>Technische Kommission</i>	14

3.4.1	Zusammensetzung	14
3.4.2	Rücktritt	14
3.4.3	Zuständigkeit	14
3.5	<i>Rechnungsprüfungskommission</i>	15
4	Schlussbestimmungen	15
4.1	<i>Vereinsjahr</i>	15
4.2	<i>Werbung und Sponsoring</i>	15
4.3	<i>Auflösung des FKS</i>	15
4.4	<i>Auslegung der Statuten</i>	15
4.5	Inkraftsetzung der Statuten	15

Statuten des Fudokan Karate Do Schweiz (FKS)

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Name und Sitz

Der Fudokan Karate Do Schweiz (FKS) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Der Vorstand besteht aus 3 Rollen

- Präsident:in
- Buchhalter:in
- Revisor:in

1.2 Zweck, Neutralität, Nichtdiskriminierung und Ethik

Der FKS bezweckt die Förderung des Karate-Sports, im Speziellen des Stiles "Fudokan" gemäss den Richtlinien der technischen Kommission.

Der FKS ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Dem FKS, den Abteilungen, den Unterorganisationen und den Klubs und den jeweiligen Mitgliedern, ist jegliche Diskriminierung eines Landes, einer Einzelperson oder von Personengruppen aufgrund von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Sprache, Religion, Politik oder aus einem anderen Grund verboten.

Der FKS setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt Fairplay vor, indem er dem Gegenüber respektvoll begegnet und transparent handelt und kommuniziert. Er anerkennt die Ethik-Charta des Schweizer Sports und verbreitet die Ethik-Prinzipien in seinen Klubs.

Der FKS unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports (nachfolgend: Ethik-Statut), welches für den SKF selbst, die Abteilungen, die Unterorganisationen und die Klubs und die jeweiligen Mitglieder, und Funktionäre verbindlich ist.

Mutmassliche Verstösse gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide der Disziplinarkammer kann, unter Ausschluss der staatlichen Gerichte, innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids der Disziplinarkammer an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne rekuriert werden.

1.3 Zuständigkeit SSI, Sportgericht und CAS

1. Untersuchung von Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und können entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert werden.

2. Beurteilung von Verstössen gegen das Doping-Statut

Das Schweizer Sportgericht ist als erste Instanz für die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung von Verstössen gegen das Doping-Statut ausschliesslich zuständig. Das Schweizer Sportgericht wendet sein Verfahrensreglement an.

Entscheide in Dopingsachen des Schweizer Sportgerichts können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids angefochten werden.

3. Beurteilung von Verstössen gegen das Ethik-Statut

Das Schweizer Sportgericht ist als einzige Instanz unter Ausschluss der staatlichen Gerichte für die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung von Verstössen gegen das Ethik-Statut zuständig. Das Schweizer Sportgericht wendet sein Verfahrensreglement an.

Vorbehalten bleibt die Kompetenz von Swiss Sport Integrity zum Erlass von Massnahmen und Sanktionen in den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen.

1.4 Verhinderung Wettkampfmanipulation

Pflichten der Mitglieder: Die Vereinsmitglieder betreiben faires Karate. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen den entsprechenden Empfehlungen der Swiss Karate Federation, sowie den Vorgaben im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

1.5 Mittel

1.5.1 Aktionsmittel

Der FKS verfolgt seine Ziele durch:

die Organisation von Ausbildungskursen
Wettkampfveranstaltungen
Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Karate-Organisationen
den Anschluss an die Swiss Karate Federation (SKF) und dessen Unterstützung
geeignete Öffentlichkeitsarbeit

1.5.2 Finanzielle Mittel

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen
- Herausgaben von Druckerzeugnissen und Werbematerial
- Prüfungsgebühren (nur bei zentralen Fudokan-Prüfungen)

- Gönnerbeiträge

2 Mitgliedschaft

2.1 Mitgliederkategorien

2.1.1 Kollektivmitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des FKS erwirbt automatisch jedes Mitglied eines dem FKS beitretenden Dojos. Unter "Dojo" wird hier eine Karateschule oder ein Karateklub verstanden. Die Mitgliedschaft erlischt ohne weitere Ansprüche mit dem Austritt aus dem Dojo.

2.1.2 Ehrenmitgliedschaft

Ein Ehrenmitglied besitzt die Rechte eines normalen Mitgliedes aber keine Pflichten.

2.1.3 Geltungsbereich

Der Sportverein ist Mitglied des FKS. Die Statuten und Regeln des Sportverbandes sind für die Mitglieder des Sportvereins ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder des Sportvereins anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln des Sportverbandes.

2.2 Aufnahmebedingungen und -verfahren

2.2.1 Kollektivmitgliedschaft

Aufnahmebedingungen:

Als Kollektivmitglieder in den FKS werden Mitglieder Dojos aufgenommen werden, welche die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Es hat seinen Sitz in der Schweiz.
- Es verpflichtet sich, den Karatestil Fudokan gemäss den Richtlinien der Technischen Kommission (TK) des FKS zu betreiben.
- Es verpflichtet sich, in seinen Reglementen und Statuten keine Vorschriften zu besitzen und zu erlassen, die im Widerspruch zu den Reglementen und/oder Statuten des FKS stehen.
- Es hat mindestens 10 Mitglieder.
- Die Dojo Leitung verpflichtet sich, sämtliche Dojo Mitglieder über die Statuten des FKS zu informieren.
- Sein Lehrkörper muss bezüglich der Lehrbefähigung und der technischen Fähigkeiten den Anforderungen der TK genügen.
- Es verpflichtet sich, das Sekretariat des FKS mindestens einmal jährlich, d.h. auf Ende des drittletzten Monats des Vereinsjahres (31.10.) über seinen Mitgliederbestand (Name, Geburtsdatum, Graduierung, Datum der letzten bestandenen Prüfung) schriftlich zu informieren.

- Es muss in der Lage sein, mindestens einen Funktionär für ein Exekutiv-Organ (Vorstand, TK usw.) zu stellen.

Verfahren:

Das schriftliche Gesuch auf Anerkennung als Dojo im obenstehenden Sinn ist an den Präsidenten des FKS zu Händen des Vorstandes zu richten. Es muss folgende Unterlagen über das Bewerber-Dojo enthalten:

- Reglemente und Statuten
- Angabe der Rechtsform
- Personelle Zusammensetzung der Dojo Leitung und des Lehrkörpers
- Qualifikationen des Lehrkörpers
- Name und Sitz
- Vollständige Mitgliederliste
- Auszug aus dem eidgenössischen Zentralstrafregister über die Person der Dojo Leitung und des Lehrkörpers.

Der Vorstand hat innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der Bewerbung mit einer provisorischen Aufnahme oder Ablehnung zu reagieren. Die provisorische Aufnahme ist nur möglich, wenn sowohl TK als auch der Vorstand diese befürworten.

Die Mitglieder eines provisorisch aufgenommenen Dojos haben die gleichen Rechte und Pflichten wie definitiv aufgenommene FKS-Mitglieder, ausser dass sie keinem Organ des FKS angehören können.

Über die definitive Aufnahme, die Verlängerung des Provisoriums bis zur nächsten DV oder die Ablehnung eines Bewerber-Dojos entscheidet innerhalb von 15 Monaten nach Eingang der Bewerbung die DV. Für die Aufnahme ist eine 3/4-Mehrheit (siehe weiter unten) notwendig. Auf Wunsch muss den Delegierten frühzeitig Einsicht in die Aufnahmeunterlagen gewährt werden.

2.2.2 Ehrenmitgliedschaft

Voraussetzungen:

Die Ehrenmitgliedschaft kann einer Person (auch einem Nichtmitglied des FKS) verliehen werden, welche sich um den Verein oder den Karatesport allgemein, im Speziellen den Stil Fudokan, besonders verdient gemacht hat.

Verfahren:

Auf Antrag des Vorstandes kann die Ehrenmitgliedschaft von der DV mit 3/4-Mehrheit (siehe weiter unten) verliehen werden.

2.3 Austritt

Der Austritt eines Dojos erfolgt durch die schriftliche Austrittserklärung der Dojo-Leitung an den Präsidenten zu Händen des Vorstandes. Der Austritt kann frühestens auf das Ende des der Kündigung folgenden Monats erfolgen. Das austretende Dojo verliert jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen und ist verpflichtet, sämtliche in seinem Besitz befindlichen Vereinsakten und -utensilien dem Vorstand auszuhändigen.

2.4 Sanktionen und Ausschluss

FKS-Mitglieder können vom Vorstand einzeln oder kollektiv (Dojos) mit angemessenen Sanktionen (schlimmstenfalls mit dem sofortigen Ausschluss) belegt werden, falls sie wiederholt Statuten, Reglemente oder Beschlüsse eines Vereinsorgans missachten oder durch ihr Verhalten das Ansehen des Karatesportes allgemein oder im Speziellen des FKS schädigen. Vom Ausschluss betroffene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen und sind verpflichtet, sämtliche in ihrem Besitz befindlichen Vereinsakten und -utensilien dem Vorstand auszuhändigen.

Auf schriftlichen Antrag an den Präsidenten zu Händen der DV können die vom Ausschluss betroffenen Mitglieder verlangen, dass an der nächsten DV über diesen Entscheid abgestimmt wird. Mit Eingang dieses Antrages wird der vom Vorstand getätigte Ausschluss in eine Suspension umgewandelt.

Die DV muss mit 3/4-Mehrheit den definitiven Ausschluss beschliessen, andernfalls ist die Suspension aufgehoben.

2.5 Mitgliederbeiträge

Die Lizenzgebühren innerhalb Fudokan werden einheitlich erhoben, unabhängig ob es sich um ein Kind oder einen Erwachsenen handelt.

Der entsprechend zu entrichtende Betrag, wird an der DV jährlich besprochen und bei Bedarf angepasst.

Die Höhe der Beiträge wird auf Antrag des Vorstandes von der DV beschlossen und erscheinen im jeweiligen Protokoll und nur dort.

3 Organisation

3.1 Organe

Der FKS besitzt die folgenden Organe:

- Delegiertenversammlung (DV)
- Vorstand
- Technische Kommission (TK)
- Rechnungsprüfungskommission

- Revisor/Revisorin

3.2 Delegiertenversammlung (DV)

3.2.1 Delegierte

- Jedes Dojo hat Anspruch auf Entsendung eines Delegierten oder seines Vertreters.
- Bestimmung und Mandatsdauer der Delegierten wird aufgrund des entsprechenden Reglements eines jeden Dojos bestimmt.
- Ein Delegierter kann nur sein eigenes Dojo vertreten.
- Ein Delegierter darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

3.2.2 Delegiertenstimmen

Jeder Delegierte erhält eine Anzahl Delegiertenstimmen, die der Anzahl Mitglieder seines Dojos, welche den Mitgliederbeitrag des vorangegangenen Vereinsjahres bezahlt haben, geteilt durch 10 entspricht. Nicht ganzzahlige Werte werden aufgerundet. Als Basis für die Berechnung der Delegiertenstimmen dient die zu Ende des drittletzten Monats des vorangegangenen Vereinsjahres (Stichtag 31.10.; vgl. oben) bzw. beim provisorischen Eintritt abgegebene Mitgliederliste.

3.2.3 Einberufung

Eine DV wird durch den Vorstand einberufen. Er bestimmt Ort und Zeitpunkt entsprechend der Dringlichkeit der zu behandelnden Geschäfte.

Die ordentliche DV findet einmal pro Jahr statt, und zwar während des zweiten oder dritten Monats des Vereinsjahres.

Der Zeitpunkt und die Traktanden sind sämtlichen Delegierten mindestens 30 Tage zum Voraus schriftlich bekannt zu geben.

Eine ausserordentliche DV kann durch den Vorstand oder durch einen schriftlichen Antrag an diesen, gestützt von mindestens einem Fünftel der Delegiertenstimmen, verlangt werden. Einem gültigen Antrag der Delegierten hat der Vorstand mit der Festlegung eines Sitzungstermins innerhalb von 3 Monaten nach Eingang Folge zu leisten. Der Zeitpunkt und die Traktanden der ausserordentlichen DV sind sämtlichen Delegierten mindestens 15 Tage zum Voraus schriftlich bekannt zu geben.

Ist eine ordnungsgemäss einberufene DV nicht beschlussfähig (siehe weiter unten), so besitzt der Vorstand, je nach Dringlichkeit der Geschäfte, das Recht, bei unveränderter Traktandenliste einen zweiten Sitzungstermin festzusetzen. Dabei muss eine Mitteilungsfrist von mindestens 10 Tagen eingehalten werden. Eine derart einberufene DV ist beschlussfähig, falls mindestens ein Fünftel der Delegiertenstimmen anwesend sind.

3.2.4 Anträge und Traktanden

Das uneingeschränkte Sachantragsrecht besitzen der Vorstand und die Delegierten. Ein auf ihren speziellen Aufgabenbereich eingeschränktes Sachantragsrecht erhalten die TK und die Rechnungsprüfungskommission.

Ordnungsanträge dürfen nur von den Delegierten und vom Vorsitzenden gestellt werden.

Sachanträge, welche bis spätestens Mitte des letzten Monats des laufenden Vereinsjahres (15.12.) schriftlich an den Vorstand zu Händen der DV eingereicht werden, finden Eingang in die Traktandenliste der nächsten DV.

Zusatzsachanträge zu den zur Behandlung an der DV vorgesehenen Traktanden müssen ebenfalls schriftlich an den Vorstand zu Händen der DV eingereicht werden. Sie müssen an der DV ordnungsgemäss berücksichtigt werden, sofern sie bis spätestens 15 Tage nach der Versendung der Traktandenliste beim Vorstand eingetroffen sind.

3.2.5 Vorsitz

Die DV wird vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten geleitet. Ist weder der Präsident noch der Vizepräsident verfügbar oder wurde ein entsprechender Ordnungsantrag gutgeheissen, so muss für die gesamte DV oder nur für einzelne Traktanden ein Tagespräsident gewählt werden.

3.2.6 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene DV ist beschlussfähig, falls 2/3 der Delegiertenstimmen anwesend sind (vgl. weiter oben).

3.2.7 Abstimmungen über Sachgeschäfte und Wahlen

Stimm- und Wahlrecht haben nur die Delegierten entsprechend ihren Delegiertenstimmen. Bei Abstimmungen hat der Vorsitzende das Recht des Stichentscheides. Ein Delegierter ist dann nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Geschäfte des FKS mit seinem Dojo betrifft.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern kein Ordnungsantrag für geheime Abstimmungen oder Wahlen für den vorliegenden Fall angenommen wurde. Bei geheimen Abstimmungen gibt der Vorsitzende ebenfalls einen Stimmzettel ab.

Bei Abstimmungen bedürfen folgende Beschlüsse einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Delegiertenstimmen (Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben):

- Modifikation der Statuten
- Aufnahme oder Ablehnung von Dojos
- Ausschluss von Dojos oder Einzelmitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des FKS
- Beschlüsse über nicht ordnungsgemäss eingereichte
- Zusatzanträge
- Beitritt oder Austritt zu oder aus weiteren Organisationen oder (Dach)-Verbänden

Alle übrigen Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr der abgegebenen Delegiertenstimmen gefasst.

Eine 2/3-Mehrheit der Delegierten, welche sich nicht enthalten haben, besitzt unabhängig von der Anzahl der von ihnen vertretenen Stimmen das Vetorecht.

Gewählt ist, wer das absolute Mehr der abgegebenen Delegiertenstimmen auf sich vereinigt.

3.2.8 Zuständigkeit

Die DV ist das oberste Organ. Sie überwacht alle übrigen Organe. In ihre Zuständigkeit fallen alle nicht durch Statuten einem anderen Organ zugestellten Aufgaben. Insbesondere sind dies:

- Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen DV.
- Abnahme der Jahresberichte der Organe und Kommissionen des FKS und
- Erteilung der Entlastung an die verantwortlichen Vereinsfunktionäre.
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresbudgets.
- Genehmigung des Jahresprogrammes.
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- Wahl: des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission
- Modifikation der Statuten
- Aufnahme oder Ablehnung von Dojos.
- Ausschluss von einzelnen oder kollektiven Mitgliedern (Dojos).
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Auflösung des FKS.
- Beschlüsse über Anträge allgemein.
- Genehmigung von Reglementen.

3.2.9 Beratungsrecht

Das allgemeine Beratungsrecht an der DV haben Mitglieder des Vorstandes, der TK und Ehrenmitglieder des FKS.

3.2.10 Absenzen

Die Entsendung eines Delegierten an die DV ist für jedes Dojo obligatorisch. Bei Nichtbefolgung der Einberufung zur DV kann das Dojo durch den Vorstand mit einer Ordnungsbusse in einer Maximalhöhe von Fr. 100.-- belegt werden.

3.3 Vorstand

3.3.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Vorstandsmitglieder sind nicht vertretbar. Ausser dem Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand hat das Recht auf eine Selbstergänzung im Rahmen der Statuten, sofern er dies begründen kann. Die zusätzlichen Vorstandsmitglieder müssen spätestens an der nächstfolgenden ordentlichen DV bestätigt werden.

3.3.2 Geschlechterquote

Da die Delegierten aus den jeweiligen Dojoleiter/-leiterinnen besteht ist ein ausgewogener Mix aus Männern und Frauen abhängig davon, ob ein Dojo durch einen Mann oder eine Frau geführt wird.

Auch bei Fudokan sind wir bestrebt, die Geschlechterquote auf mind. 40% zu halten, können dies aber nicht forcieren

3.3.3 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Die ununterbrochene Amtsdauer des Präsidenten und den weiteren Vorstandsmitgliedern ist grundsätzlich 12 Jahre. Ist aber kein Ersatz auffindbar, können die Delegierten an den offiziellen Wahlen um jeweils eine weitere Periode gewählt werden. Der Vertreter der TK wird von dieser selbst und nicht von der DV bestimmt.

3.3.4 Rücktritt

Der Rücktritt aus dem Vorstand während einer Amtsperiode ist unter Angabe der Gründe und unter Einhaltung einer 3-monatigen Mitteilungsfrist jederzeit möglich. Der Nachfolger tritt in die Amtsdauer seines Vorgängers ein.

3.3.5 Einberufung und Leitung

Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder es verlangen. Die Einberufung durch den Präsidenten erfolgt unter Bekanntgabe der Traktanden an die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus. Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten oder im Bedarfsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

3.3.6 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

3.3.7 Anträge und Traktanden

Sach- und Ordnungsantragsrecht besitzen sämtliche Vorstandsmitglieder. Beschlüsse betreffend Anträge, welche nicht der ordentlichen Traktandenliste zugeordnet werden können, können nur im Einverständnis einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst werden.

3.3.8 Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Der Präsident besitzt das Recht des Stichentscheides.

Zirkularbeschlüsse können sowohl schriftlich wie auch telefonisch mit Einstimmigkeit des gesamten Vorstandes gefasst werden, sofern nicht mindestens ein Vorstandsmitglied die Behandlung des entsprechenden Geschäftes in einer Sitzung verlangt.

3.3.9 Zuständigkeit

Der Vorstand ist allgemein verantwortlich für die Geschäftsführung, die Einhaltung von Statuten und Reglementen und die Ausführung von Vereinsbeschlüssen. Er vertritt den FKS gegen aussen. Im Besonderen hat der Vorstand des FKS den folgenden Verantwortungs- und Kompetenzbereich:

1. Bestimmung der Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes.
2. Erlass der Geschäftsordnung.
3. Schaffung eines Sekretariates (Geschäftsstelle und dessen Überwachung).
4. Vergabe von Aufträgen und die Überwachung ihrer Durchführung.
5. Jährliches Erstellen eines Geschäftsberichtes.
6. Erstellen eines Jahresbudgets.
7. Erstellen eines Aktivitätenkalenders.
8. Vorbereitung und Einberufung der DV. Stellen aller notwendigen Anträge.
9. Bestimmung und Entsendung von Vertretern in nationale und internationale (Dach-)Verbände oder andere Gremien.
10. Überwachung der Kommissionen im Allgemeinen.

3.3.10 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv der Präsident oder in Vertretung der Vizepräsident, zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Für

die Zeichnungsberechtigung für die Geldkonten des Vereins gilt speziell das "Reglement für Ausgabekompetenzen des FKS".

3.3.11 Interessenbindung

Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bestehende oder potenzielle Interessenbindungen schriftlich offenzulegen und diese Informationen jährlich zu aktualisieren.

Pflicht zum Ausstand: Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

3.3.12 Annahme und Abgabe von Geschenken

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert 100 CHF haben.

3.4 Technische Kommission

3.4.1 Zusammensetzung

Vorsitzender der TK ist, wer in der im Voraus, von der TK definierten Rotationsfolge, an der Reihe ist. Die TK konstituiert sich selbst.

3.4.2 Rücktritt

Es gilt das gleiche wie für die Vorstandsmitglieder. Tritt der Vorsitzende zurück, so wird Nachfolger, wer die Bestimmungen von 3.4.1 erfüllt.

3.4.3 Zuständigkeit

Die TK ist zuständig für sämtliche sportlich-technischen Belange des FKS und besitzt Handlungsfreiheit in allen Belangen, die nicht mindestens teilweise den Kompetenzbereich des Vorstandes tangieren. Im Speziellen sind dies folgende Punkte:

1. Einhaltung der technischen Richtlinien des Stiles Fudokan.
2. Kurs- und Ausbildungswesen (inkl. Trainer- und Schiedsrichterausbildung).
3. Erstellen von Prüfungsreglementen und Prüfungswesen allgemein.
4. Aufsicht über das Wettkampfwesen des FKS im Allgemeinen. Zusammenstellung von Fudokan-Mannschaften und ihrer Betreuung.

5. Ausgeglichene Berücksichtigung der Interessen des Spitzen- und Breitensportes im FKS.

3.5 Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus einem/einer Rechnungsrevisor:in, welche von der DV gewählt wird. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Der/Die Rechnungsrevisor:in hat die Rechnungsführung des FKS zu überprüfen und zu Händen der ordentlichen DV einen Bericht zu verfassen. Eine Mitgliedschaft beim FKS ist keine Grundbedingung für diese Rolle.

4 Schlussbestimmungen

4.1 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Kalenderjahres.

4.2 Werbung und Sponsoring

Fudokan-Werbung und das Anwerben von Fudokan-Sponsoren darf nur mit dem Wissen des Vorstandes erfolgen.

4.3 Auflösung des FKS

Bei Auflösung des FKS entscheidet die DV auf Antrag des Vorstandes über die Verwendung des Vereinsvermögens.

4.4 Auslegung der Statuten

Sollten Uneinigkeiten betreffend Auslegung der Statuten auftreten, entscheidet die DV.

4.5 Inkraftsetzung der Statuten

Die Statuten wurden an der konstituierenden DV vom 24. November 1990 angenommen und treten sofort in Kraft.

Die 1. Statutenrevision wurde an der DV vom 9. März 1991 genehmigt

Die 2. Statutenrevision wurde an der DV vom 22. Februar 1992 genehmigt

Die 3. Statutenrevision wurde an der DV vom 13. März 1993 genehmigt.

Die 4. Statutenrevision wurde an der DV vom 26. Februar 1994 genehmigt.

Die 5. Statutenrevision wurde an der a.o. DV vom 28. Mai 1994 genehmigt

Die 6. Statutenrevision wurde an der DV vom 18. Februar 1995 genehmigt.

Die 7. Statutenrevision wurde an der DV vom 1. März 1997 genehmigt.

Die 8. Statutenrevision wurde an der DV vom 6. März 1999 genehmigt.

Die 9. Statutenrevision wurde an der DV vom 20. März 2004 genehmigt.

Die 10. Statutenrevision wurde an der DV vom 05. März 2011 genehmigt.

Die 11. Statusrevision wurde an der DV vom 06. März 2017 genehmigt.

Die 12. Statutenrevision wurde durch eine ausserordentliche Umfrage am 15.11.2025 genehmigt.

Der Präsident:

Weiteres Vorstandsmitglied:

Claudio Caderas